

KOS / Altkadetten Schaffhausen

- **Statuten**
- **Verwaltungsreglement der
KOS / Altkadetten - Hütte auf dem Hagen**
- **Hüttenordnung**
- **Weidlingsordnung**

Januar 2016

Statuten

A. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Die "KOS / Altkadetten Schaffhausen" sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Schaffhausen. Der Verein wurde im Jahre 1933 unter dem Namen "Kadetten Offiziere Schaffhausen" gegründet. 1992 änderte man den Namen auf "KOS / Altkadetten Schaffhausen", nachstehend KOS/AKS. Eine aufrichtige Kameradschaft, die über persönlichen Meinungsverschiedenheiten steht, bildet die Grundlage ihrer Arbeit.
- Art. 2 Sie unterstützt und fördert die Kadettenabteilungen. Insbesondere erreicht sie ihren Zweck durch:
- Mithilfe ihrer Mitglieder als Leiter und Berater der verschiedenen Abteilungen.
 - Organisation und Durchführung bildender und geselliger Anlässe.
- Art. 3 Die KOS / AKS stellt als Eigentümerin einer Hütte und eines Weidlings diese den Kadetten nach den besonderen Bestimmungen der Hüttenordnung, bzw. der Weidlingsordnung zur Verfügung.
- Art. 4 Die KOS / AKS ist politisch und konfessionell neutral.

B. Mitgliedschaft

KOS / Altkadetten Schaffhausen

Art. 5 Mitglieder können alle aktiven und ehemaligen Leiterinnen und Leiter der verschiedenen Kadettenabteilungen, sowie weitere Kameraden werden, die sich den Bestimmungen der Artikel 1 -4 unterziehen.

Die Nomination sämtlicher neu aufzunehmender Mitglieder erfolgt ausschliesslich durch den Vorstand.

Art. 6 Die in Art. 5, Absatz 1 genannten Anwärter haben nach Kenntnisnahme der Statuten dem Präsidenten ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen.

Art. 7 Der Aufnahme am Stiftungsfest muss eine Sitzung zur Behandlung der Aufnahmegesuche vorausgehen, zu der, unter Angabe des Geschäftes, ordentlich einzuladen ist.

Der Aufnahme müssen 2/3 der an der Sitzung anwesenden Mitglieder zustimmen.

Eine Verweigerung der Aufnahme bedarf keiner Bekanntgabe der Gründe.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Art. 8 Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 9 Austrittserklärungen sind dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes schriftlich einzureichen.

Der Vorstand nimmt innerhalb einer Frist von 2 Monaten zur Austrittserklärung Stellung.

Vor der Entlassung hat der Austretende allfällige rückständige und laufende Jahresbeiträge zu entrichten und von ihm verwaltetes KOS / AKS - Material dem Präsidenten zurückzugeben.

Art. 10 Gegen Mitglieder, welche die Statuten, das Verwaltungsreglement der Hütten- oder Weidlingsordnung missachten, kann ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden.

KOS / Altkadetten Schaffhausen

Der Ausschluss kann nur an einer ausserordentlichen Sitzung oder an der Hauptversammlung, zu denen alle KOS / AKS - Mitglieder eingeladen worden sind, erfolgen. Der Einladung ist ein Protokollauszug über die Begründung des Ausschlussverfahrens beizufügen. Das Mitglied, gegen welches das Ausschlussverfahren beantragt worden ist, kann sich an dieser Sitzung rechtfertigen.

Der Ausschluss ist beschlossen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen. Ausgewiesene oder ausgetretene Mitglieder verlieren ihre Rechte gegenüber der KOS / AKS.

C. Organisation

Art. 11 Die Haupt- bzw. die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der KOS / AKS. Sie ist für alle Geschäfte beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind.

Die ordentlichen Sitzungen werden durch den Vorstand bestimmt, die ausserordentlichen, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Einladung erfolgt in beiden Fällen schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Für die Einladungen sind folgende Fristen verbindlich:

- 10 Tage bei ordentlichen Sitzungen
- 20 Tage für die Hauptversammlung und das Stiftungsfest

Art. 12 An den Sitzungen kommen alle KOS / AKS - und Kadettenangelegenheiten, sofern letztere die KOS / AKS berühren, zur Behandlung. Über die Verhandlung wird Protokoll geführt.

Am jährlich stattfindenden Stiftungsfest werden die neuen Mitglieder in die KOS / AKS aufgenommen.

Art. 13 Über alle Anträge, ausser bezüglich Handänderungen der KOS/Altkadettenhütte, über die Aufnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern sowie Statutenänderungen wird mit relativem Mehr und offen abgestimmt. Der Präsident hat den Stichentscheid.

KOS / Altkadetten Schaffhausen

Art. 14 Der Vorstand, die Hüttenkommission und alle ad hoc gebildeten Kommissionen behandeln an ihren Sitzungen die ihnen übertragenen Geschäfte. Sie geben Rechenschaft und stellen zuhanden einer Mitgliederversammlung Antrag.

Art. 15 Die Hauptversammlung der KOS / AKS findet alljährlich im Januar statt. Sie bestellt in offener Wahl durch absolutes Mehr der abgegebenen Stimmen:

- Den Vorstand
- Die Mitglieder der Hüttenkommission
- Den Weidlingswart
- Die Revisoren

Alle Organe können zur Verantwortung gezogen werden.

Demissionen sind mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 16 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern:

Präsident, Vicepräsident, Aktuar, Kassier, Hüttenkommissionspräsident. Es können zusätzlich 2 Beisitzer gewählt werden.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und erstattet darüber der Versammlung Bericht und Antrag.

Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig. Kollektiv zeichnungsberechtigt sind der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied. Dem Vorstand steht das Recht zu, von sich aus bestimmte Aufgaben an einzelne Mitglieder zu delegieren.

Art. 17 Der Präsident hat folgende Pflichten:

- a) Er vertritt die KOS / AKS nach aussen und wacht über die Einhaltung der Statuten und den Vollzug der Beschlüsse.
- b) Er führt den Vorsitz an den Sitzungen und erstellt die

KOS / Altkadetten Schaffhausen
Traktandenliste.

- c) Er führt die Korrespondenz, das Mitgliederverzeichnis und verwahrt sämtliche Akten.
- d) Jährlich hat er einen Tätigkeitsbericht zu verfassen.
- e) Er ist Mitglied der Kadettenkommission.

Art. 18 Dem Vicepräsidenten stehen bei Verhinderung des Präsidenten dessen Rechte und Pflichten zu. Er ist für die Betreuung der KOS/AKS - Anwärter bis zu ihrer Aufnahme verantwortlich und stellt sie anlässlich der in Art. 7 bestimmten Sitzung der Versammlung vor.

Art. 19 Der Aktuar hat folgende Pflichten:

- a) Er ist Protokollführer und hat an der nächsten Sitzung das Protokoll der Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- b) Er ist dafür besorgt, dass das Protokollbuch an jeder Sitzung aufliegt.

Art. 20 Der Kassier hat folgende Pflichten:

- a) Er verwaltet unter persönlicher Verantwortung die KOS / AKS- und die Hüttenkasse. Er besorgt alle finanziellen Angelegenheiten.
- b) Er ist für den Einzug der ordentlichen Mitgliederbeiträge besorgt.
- c) Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen und vor der Hauptversammlung den Revisoren zu unterbreiten.

Art. 21 Die Hüttenkommission besteht aus:

- Dem Hüttenkommissionspräsidenten

KOS / Altkadetten Schaffhausen

- Den Hüttenwarten

- Dem Kassier

Ihre Tätigkeit richtet sich nach dem Verwaltungsreglement der Hütte und der Hüttenordnung.

Art. 22 Der Hüttenkommissionspräsident vertritt die Hüttenwarte gegenüber der Versammlung. Er erstattet der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht.

Art. 23 Dem Weidlingswart obliegt die Verwaltung des Weidlings gemäss der Weidlingsordnung. Er erstattet der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht.

Art. 24 Die Rechnungsrevisoren haben die Pflicht, die Rechnungen der KOS / AKS und der Hüttenkasse zu prüfen und an der Hauptversammlung schriftlich einen Bericht über ihren Befund nebst Antrag zu erstatten.

Der erste Revisor ist im dritten Amtsjahr, der Zweite im zweiten Amtsjahr und der Ersatz-Revisor im ersten Amtsjahr.

D. Finanzen

Art. 25 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Hauptversammlung für das laufende Jahr festgesetzt.

Art. 26 Der Vorstand ist zu einmaligen Ausgaben bis zu Fr. 600.- ermächtigt.

E. Verschiedenes

Art. 27 Die KOS / AKS besteht, solange als sich 15 Mitglieder für deren Fortbestand aussprechen.

KOS / Altkadetten Schaffhausen

Ist die Auflösung beschlossen, so hat eine Auflösungs - Versammlung über die Verwendung des Vermögens zu bestimmen. Dieses darf nicht an die Mitglieder aufgeteilt werden.

Vertragliche Verpflichtungen bleiben in jedem Falle vorbehalten.

Art. 28 Die KOS/Altkadettenhütte auf dem Hagen ist unverkäuflich.

Im Falle einer Auflösung der KOS / AKS hat die KOS/Altkadettenhütte zwingend zuhanden einer Kadettenabteilung erhalten zu bleiben.

Art. 29 Das Verwaltungsreglement der Hütte bildet einen Bestandteil dieser Statuten. Jedem Mitglied der KOS / AKS muss ein Exemplar dieser Statuten, des Verwaltungsreglementes der Hütte und allfälliger weiteren Ordnungen zugestellt werden.

Art. 30 Der Antrag auf gänzliche oder teilweise Revision der Statuten kann nur zu Handen einer Hauptversammlung gestellt werden und ist mindestens 3 Wochen vorher dem Präsidenten zur Aufnahme in die Traktandenliste anzumelden.

Eine Revision kann nur mit Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Der Statutenentwurf wird von einer hierzu bestimmten Kommission zuhanden einer Mitgliederversammlung ausgearbeitet.

Für die Annahme ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 31 Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung vom 16. Januar 2015 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 17. Januar 1992.

Schaffhausen, den 16. Januar 2016

KOS / Altkadetten Schaffhausen

Der Präsident: Beat Schiffhauer

Die Aktuarin: Alexa Ruff

Kadettenhütte auf dem Hagen



Verwaltungs - Reglement der KOS / Altkadetten - Hütte auf dem Hagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Verwaltung und der Betrieb, der im Frühling 1946 von der Vereinigung der ehemaligen Kadettenoffiziere Schaffhausen, heute KOS / Altkadetten Schaffhausen (nachstehend KOS / AKS genannt) erworbenen Hagenhütte (Gde. Merishausen B.K.No.) wird auf Grund dieses Verwaltungs - Reglement und der Hütten - Ordnung geregelt.
- 1.2 Das Verwaltungs - Reglement ist Bestandteil der KOS / AKS - Statuten und für alle KOS / AKS - Mitglieder und Hüttenbenutzer verbindlich.

2. Zweck

- 2.1 Die KOS / AKS stellt die Hütte in den Dienst der Kadettensache.

3. Verwaltung

- 3.1 Die in Art. 21 der KOS / AKS -Statuten genannte Hüttenkommis-sion, im weiteren HüKo genannt, ist der KOS / AKS gegenüber für die Verwaltung, den Unterhalt und den Betrieb der Hütte verantwortlich.
- 3.2 Sie erledigt ihre Verwaltungsarbeit in Sitzungen, zu denen je nach Bedarf eingeladen wird.
- 3.3 Die HüKo erstellt eine Hüttenordnung, die von der KOS / AKS - Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

4. Aufgaben der HüKo

- 4.1 Der Präsident der HüKo vertritt dieselbe bei den KOS / AKS - Sitzungen und im Verkehr nach aussen.
- 4.2 Er erledigt die Korrespondenz und beruft die HüKo-Sitzungen ein.
- 4.3 Der HüKo - Präsident verfasst alljährlich einen Bericht über den Hüttenbetrieb zu Händen der KOS / AKS - Hauptversammlung.
- 4.4 Er organisiert in Verbindung mit dem KOS / AKS - Präsidenten die nötigen Arbeitslager.
- 4.5 Er führt ein Verzeichnis über die Truhen - Mieter.
- 4.6 Er ist verantwortlich für den Nachschub von Getränken und Verbrauchsmaterial.
- 4.7 Er erstellt eine Liste über den Einsatz der Hüttenwarte.
- 4.8 Der Kassier verwaltet die Hüttenkasse und besorgt die finanziellen Verbindlichkeiten.
- 4.9 Der Abschluss der Jahresrechnung hat gemäss Art. 20 der KOS / AKS - Statuten zu erfolgen.
- 4.10 Die Hüttenwarte sind der HüKo gegenüber für den Betrieb in und um die Hütte verantwortlich.
- 4.11 Sie kassieren die Hüttentaxen, erstellen einen Rapport und rechnen mit dem Kassier ab.
- 4.12 Sie überwachen den Zustand der Hütte und führen kleinere dringende Arbeiten selbst aus.
- 4.13 Sie orientieren die HüKo sofort über notwendige grössere Reparaturen.

5. Finanzen

- 5.1 Die HüKo ist zu ausserordentlichen Ausgaben von Fr.1500.- ermächtigt. Über Ausgaben, welche den Betrag von Fr. 1500.- übersteigen, beschliesst die KOS / AKS - Mitgliederversammlung.

6. Besondere Bestimmungen

- 6.1 An Samstagen und Sonntagen, sowie an gesetzlichen Feiertagen wird die Hütte nicht für private Zwecke reserviert.
- 6.2 Ferienaufenthalte, Ferienlager sowie private Anlässe können nur durch den HüKo - Präsidenten bewilligt werden.
- 6.3 In allen Fällen, in denen dieses Verwaltungs - Reglement und die Hüttenordnung nichts Näheres bestimmen, entscheidet die HüKo.
- 6.4 Für den Fall der Auflösung der KOS / AKS ist Art. 27 der KOS / AKS -Statuten massgebend.
- 6.5 Eine Revision dieses Verwaltungs - Reglements hat gemäss dem für die Revision der KOS / AKS - Statuten vorgeschriebenen Modus zu erfolgen (Art. 29).
- 6.6 Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Hauptversammlung vom 17. Januar 1992 in Kraft und ersetzt das gleichnamige Reglement vom 21. August 1975 und alle mit ihm im Widerspruch stehenden Beschlüsse.

Schaffhausen, den 16. Januar 2016

KOS / Altkadetten Schaffhausen

Der Präsident: Beat Schiffhauer
Der Aktuar: Alexa Ruff

Für die Hüttenkommission

Der HüKo - Präsident: Andreas Heller
Der Kassier: Peter Schudel

Hüttenordnung

1. Allgemeines

- 1.1 Die Hütte ist Eigentum der KOS / Altkadetten Schaffhausen.
- 1.2 Die KOS / AKS stellt die Hütte in den Dienst der Kadettensache.
- 1.3 Die Hüttenkommission (HüKo) wird durch die KOS / AKS - Hauptversammlung gewählt. Sie überwacht den Hüttenbetrieb.

2. Benutzung der Hütte und Öffnungszeiten

- 2.1 Die Hütte ist in der Regel jeden Samstag / Sonntag und an Feiertagen geöffnet. An diesen Tagen kann die Hütte für Vereinszwecke und private Anlässe nicht reserviert werden (Ausnahmen: Kadettenlager, KOS / AKS - Anlässe)
- 2.2 Zutritt haben:
 - KOS / AKS
 - Mitglieder und Angehörige
 - Mitglieder der Kadettenabteilungen und Angehörige
 - Gäste können eingeführt werden
- 2.3 Reservationen für Ferien, private Anlässe und Übernachtungen sind dem HüKo - Präsidenten frühzeitig zu melden. Er erteilt die Bewilligung und orientiert die Gäste über Rechte und Pflichten.

3. Hüttenwarte

- 3.1 Die Rechte und Pflichten der Hüttenwarte sind im Verwaltungsreglement und Pflichtenheft der KOS / AKS - Hütte festgelegt.

KOS / Altkadetten Schaffhausen

3.2 Den Anordnungen der Hüttenwarte ist Folge zu leisten. Fehlbare können durch die Hüttenwarte zurechtgewiesen werden.

4. Hüttentaxen

4.1 Nachtlager:

- Anteilscheininhaber und Familienangehörige*	Taxfrei
- KOS / AKS - Mitglieder und Familienangehörige*	Fr. 1.50
- Kadettenmitglieder und Familienangehörige*	Fr. 2.-
- Gäste	Fr. 8.-
- Gästekinder	Fr. 4.-

* Familienangehörige: Eltern und Kinder des jeweiligen Mitgliedes

4.2 Ferienaufenthalte:

- Tagespauschale	Fr. 10.-
+ Taxe wie unter 4.1	

4.3 Privatanlässe:

- mit mindestens 1 KOS / AKS - Mitglied	Fr. 90.-
- ohne KOS / AKS - Mitglied	Fr. 200.-

4.4 Fahrbewilligung: - 1 Fahrt mit Gästekarte Fr. 5.-

4.5 Truhenmiete: - pro Jahr Fr. 5.-

5. Besondere Bestimmungen

5.1 Wer Schaden an der Hütte, den Nebenbauten, dem Mobiliar etc. anrichtet, hat diese sofort dem Hüttenwart zu melden. Er ist bei Fahrlässigkeit dafür haftbar. Sofern der Hüttenwart den Umfang des Schadens feststellen kann, ist derselbe sofort zu bezahlen.

5.2 Verstösse gegen die Hüttenordnung können mit Hüttenverbot geahndet werden. Der Entscheid wird von der HüKo gefällt und dem Betreffenden schriftlich zur Kenntnis gebracht. Gegen solche Entscheide kann an den KOS / AKS - Vorstand rekurriert werden.

6. Schlussbestimmung

- 6.1 Die Hüttenordnung kann jederzeit den Erfordernissen angepasst werden. Diese Hüttenordnung tritt mit Annahme durch die KOS / AKS - Hauptversammlung vom 16. Januar 2016 in Kraft und ersetzt diejenige vom 17. Januar 1992.

Für die Hüttenkommission

Der Präsident: Andreas Heller

KOS / Altkadetten - Weidling auf dem Rhein



Weidlingsordnung

Allgemeines

- Art. 1
- a) Der Weidling ist Eigentum der KOS / Altkadetten Schaffhausen (KOS / AKS).
 - b) Weidlingsbenützer haben sich den Bestimmungen der Weidlingsordnung zu unterziehen.
 - c) Der Weidling steht den fahrberechtigten KOS / AKS - Mitgliedern und der Kadetten - Kommission für den Übungsbetrieb der verschiedenen Abteilungen zur Verfügung.

Benützungsrecht

- Art. 2
- KOS / AKS - Mitglieder und von der Kadetten - Kommission bestimmte Mitglieder der verschiedenen Kadetten - Abteilungen, die Art. 3 erfüllen.

Fahrprüfung

- Art. 3 a) 17. Altersjahr vollendet.
- b) Die Weidlingsbenützung setzt eine bestandene Fahrprüfung voraus, bestehend aus folgenden Disziplinen:
- Theorie und Rhein - Kenntnisse
 - Stachelfahrt
 - Ruderfahrt
 - Zielfahrt mit Landung
 - Kenntnis der Knoten

Die Fahrprüfung wird vom Weidlingswart und einem vom Weidlingswart bestimmten KOS / AKS - Mitglied, welches die Fahrprüfung besitzt abgenommen.

Oder:

- c) Bestandener Jungfahrerkurs des Schweizerischen Pontonierfahrervereins.

Fahrordnung

- Art. 4 a) Der Weidling darf nur nach vorgängigem Eintrag in das Reservationssystem auf der KOS/AKS Homepage benutzt werden.
- Art. 4 b) Die jährlichen Fahrgebühren sind bis am 30. November dem Weidlingswart zu überweisen.
- Art. 5 Nach jeder Fahrt hat der Weidlingsführer auf der KOS / AKS Homepage innert 24 h nach der Nutzung den Fahrreport zu erstellen.
- Art. 7 Treten Schäden am Weidling auf, werden solche bemerkt oder fehlt etwas am Inventar, so ist dies zusätzlich zum Eintrag in den Fahrreport, sofort dem Weidlingswart telefonisch zu melden.
- Lassen die Mängel eine sichere Ausfahrt nicht mehr zu ist zudem sofort auch der nächste Nutzer zu informieren.
- Art. 8 Bei wiederholten Verstössen gegen die Weidlingsordnung, bei leichtsinniger Gefährdung von Menschen und Material ist der Weidlingswart berechtigt, die Fahrbewilligung für immer oder für einige Zeit dem entsprechenden Weidlingsführer zu entziehen. Letztinstanzlich entscheidet der KOS / AKS - Vorstand.

Weidlingswart

Art. 9 Der Weidlingswart hat folgende Aufgaben:

- a) Er verwaltet das Weidlingsmaterial.
- b) Er ist verantwortlich für die Wasserung, Überwinterung, Reparaturen und die Fahrprüfung.
- c) Der Weidlingswart darf Verbrauchsmaterialien zum Einwässern bis zu einem Betrag von Fr. 200.- beschaffen.

Notwendige Reparaturen während der Saison darf er bis zu einem Betrag von Fr. 300.- einmalig selbständig veranlassen. Uebersteigen die Kosten diesen Betrag entscheidet der KOS / AKS Vorstand.

- d) Er muss für Reparaturen einen Fachmann beiziehen.
- e) Er stellt den Weidlingsführern die Fahrgebühren jährlich in Rechnung und überweist den Betrag bis zum 15. Dezember auf das Konto der KOS / AKS.
- f) Er stellt zuhanden des Budgets Antrag an den Kassier für notwendige Anschaffungen.

Art. 10 Die Benützungsgebühren werden jährlich vom KOS / AKS - Vorstand festgelegt.

Art. 11 Diese Weidlingsordnung tritt mit der Annahme durch die KOS / AKS - Hauptversammlung vom 21. August 1975 in Kraft und ersetzt diejenige vom 31. Januar 1948.